

Notwendigkeit, in den inneren Angelegenheiten des Reichs Präsenz zu zeigen, beabsichtigte Friedrich mit seiner Leitung der Sitzung zweifelsohne ein Signal zu geben. Die symbolische Bedeutung wird unterstrichen durch den Vergleich mit anderen Verfahren, in denen Friedrich die Anhörung der Parteien Kommissaren überließ. Auch in der Auseinandersetzung zwischen Schwäbisch Hall und Konrad von Bebenburg übertrug der König die Fortführung an Erzbischof Dietrich von Köln, nachdem er durch sein Erscheinen am Beginn des Verfahrens demonstriert hatte, dass unter den königlichen Aufgaben Rechtsprechung und Friedenswahrung bei ihm höchste Priorität genossen¹⁷. Dass die Dichterkrönung just auf den Termin der Gerichtssitzung gelegt wurde, spricht dafür, dass sie nicht zufällig gerade am Ende dieser Woche stattfand, und das symbolisch aufgeladene Erscheinen des Königs an diesem Tag macht wahrscheinlich, dass sich ihr Ablauf nicht in der Ausstellung einer Urkunde erschöpfte, sondern mit einer – möglicherweise vereinfachten – Zeremonie verbunden war.

Neben anderen Urkunden¹⁸ fertigte die königliche Kanzlei am 27. Juli auch Piccolominis *privilegium laureationis* aus, das ins Reichsregister mit der Randbemerkung *Creacio poete laureati* eingetragen

17) Zu Hof- und Kammergericht im zeitlichen Umfeld des Frankfurter Reichstags vgl. HERRE / QUIDDE, Einleitung (wie Anm. 12) S. 241–244; die in RTA 16 publizierten Quellen sind zu ergänzen durch die Notizen über Sitzungen des Kammergerichts während des Reichstags, vom 21. Juli bis zum 11. August 1442, bei Daniel LUGER, Das ‚Königliche Gerichtsbuch‘ des Michael von Pfullendorf aus den Jahren 1442 bis 1451 – Zu den Anfängen des Kammergerichts am römisch-deutschen Königshof. Einführung und Edition (Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 77, 2022) S. 32–37. – Eine Belebung der königlichen Gerichtsbarkeit 1442 stellt KOLLER, Ausbau (wie Anm. 9) S. 454f., fest; zur Forschungsdiskussion um Hofgerichtsbarkeit und königliche Jurisdiktion vgl. Karl-Friedrich KRIEGER, Rechtliche Grundlagen und Möglichkeiten römisch-deutscher Königsherrschaft im 15. Jahrhundert, in: Das spätmittelalterliche Königtum (wie Anm. 9) S. 465–489, bes. S. 482–488; DERS., König, Reich und Reichsreform im Spätmittelalter (Enzyklopädie deutscher Geschichte 14, 1992) S. 89–94; zur herrschaftlichen Dimension auch Christine REINLE, Zur Gerichtspraxis Kaiser Friedrichs III., in: Kaiser Friedrich III. (1440–1493) in seiner Zeit. Studien anlässlich des 500. Todestags am 19. August 1493/1993, hg. von Paul-Joachim Heinig (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des MA 12, 1993) S. 317–353.

18) In Joseph CHMEL, Regesta chronologico-diplomatica Friderici IV. Romanorum regis (imperatoris III.) (1838) Nr. 797–800, sind vier Urkunden für Empfänger in Straßburg und seinem Umland, in Reg. Imp. XIII,6 23f. zwei Urkunden für die Propstei Zürich und das Kloster Rütli und in Reg. Imp. XIII,33 19 eine Ladung Hildesheims vor das Hofgericht verzeichnet.